

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 42.

Mittwoch den 12. Oktober

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Pfandvereinigung.) In der hiesigen Gemeinde ist die Einführung des neuen Unterpfandwesens vollendet, und das neue Unterpfandbuch angelegt. Es finden daher bei derselben von heute an das neue Pfandgesetz, so wie das neue Prioritätsgesetz, zu Folge des Art. 30 in Verbindung mit dem Art. 12 des Einführungsgesetzes, ihre vollkommene Anwendung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die weitere verbunden, daß nunmehr die Pfandvereinigung in dem ganzen Gerichtsbezirke Calw vollzogen sey. Calw, den 5. Oktober 1829.

Oberamtsrichter
Sinch.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Aufs.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs-Sache des Johannes Widmaier, Weggers zu Calw, wird am Freitag den 13. November d. J. die Schulden Liquidation auf dem Rathhause zu Calw Vormittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben, so wie überhaupt alle Personen welche Ansprüche an dessen Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie entweder zu erscheinen, oder ihre Ansprüche schriftlich auszuführen haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechenden Präklusiv-Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen amtlich bekannt sind die aber sich über die Veräußerung der Masse theils und über einen Borg, oder Nachlaß, Vergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten, angenommen werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirks haben gegenwärtige Vortagung in ihren Gemeinden gehörlig bekannt zu machen.

Calw, den 10. Okt. 1829.

Oberamtsrichter
Sinch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Wegen der Gefahr der Entzündung des heuer durchgängig naß eingeheimsten Dehmds und der Besorgniß, daß dadurch Feuersbrünste entstehen könnten, sind die Ortsvorsteher schon durch Circularauschreiben zu Trefnung der geeigneten Vorsichtsmaßregeln veranlaßt worden. Sie werden nun aber beauftragt, fortwährend ihr Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten und wenigstens alle 8 Tage dafür zu sorgen, daß das Umwenden und Lüften des Dehmds fortgesetzt werde, worunter insbesondere auch dasjenige verstanden ist, welches in den Strehütten zum Gebrauch als Streu aufbewahrt wird. Den 12. Oktober 1829.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

enigen Arbeit
Straf, oder
welche diese
geliefert wer-
die Bedürf-
Anstalt durch
einer geleistet
ten, welchen
das Recht
zelner Zweige
worden ist;
n Gewerbes,
Gewerbes im
; 7) diese
Betriebe der
r Regierung
nzelnes hinf-
igen Meister
technisch ver-
wohner des
richten.
ie Einwand,

Meisterrecht
werden, daß
ang des eige-
auf, als auf
eigenen Kin-
h versteht es
tliche Lehre zu
ukommt.

Scheffel Din

16 fr.	—	fr.
16 fr.	—	fr.
15 fr.	—	fr.
18 fr.	—	fr.
16 fr.	—	fr.
14 fr.	—	fr.
um	8	fr.

—	7	fr.
—	6	fr.
—	5	fr.
—	5	fr.
—	8	fr.

Neuenbürg. Dienst, Besetzung. Da die Königl. Waldschügen Stelle in Wildbad welche die Huth von 5388 Morgen Staatswaldungen be- greift und welche ein Einkommen von jährlichen 75 fl. Geld und 2 Klaftern Holz neben den Anbringge- bühren versichert, wieder besetzt werden wird, so ha- ben sich die Bewerber mit Zeugnissen versehen, bin- nen 14 Tage bei der unterzeichneten Stelle persönlich zu melden. Den 12. Oktober 1829.

K. Forst Pmt.
Moltke.

Calw. Gläubiger, Aufruf. Alle diejeni- gen, welche an die Verlassenschafts-Masse des kürz- lich verstorbenen Radlers Joseph Gottlieb Link da- hier aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen geltend zu machen, indem sie sonst bei Ver- theilung der Masse unberücksichtigt bleiben würden.

Zugleich ergeht an alle, welche gegen Link in Ver- bindlichkeit stehen, die Aufforderung, ihre Schuldig- keit anzuzeigen und zu berichtigen. Calw, den 14. Ok- tober 1829.

K. GerichtsNotariat und Waisengericht.
Vi. Gerichtsnotar
Nitter.

Waldrennach, Oberamts Neuenbürg. Die Gemeinde daselbst ist gesonnen, eine zersprunge- ne Glocke, 1 Zentner im Gewicht haltend, Montag den 30. November d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Ortsvorstehers im öffentlichen Auf- streich gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen wer- den, daß die Glocke täglich in Augenschein genommen werden könne. Den 5. Oktober 1829.

Schuldheiß und Gemeinderath.

Stadtrath Calw.

Calw. Verbott des Schießens bei Laufen und Hochzeiten. Dieser Unfug hat neuerer Zeit zum all- gemeinen Vergerniß sehr überhandgenommen, und so- gar schon an Sonntagen stattgefunden. Der Stadt- rath sieht sich daher veranlaßt, das Verbott dieses unsinnigen Schießens, das namentlich für Kranke äu- ßerst lästig und nachtheilig ist, zu erneuern, und die darauf gesetzte Strafe von zwei Reichsthalern, oder nach Umständen einer 2 mal 24 stündigen Einthürmung

bekannt zu machen. Der Anbringer erhält als Be- lohnung einen Reichsthaler. Wird inner der Stadt geschossen, so tritt die besondere Legal, Strafe ein.

Man versteht sich zur Bürgerschaft, daß sie dazu mitwirken werde, Ungehorsame zur Strafe ziehen zu können, und auf diese Weise einen Unfug abzuschaf- fen, gegen welchen schon so oft Beschwerde geführt worden ist. Calw, den 13. Oktober 1829.

Stadtrath.

H e ß, Stadtschuldheiß.

Calw. Standgeld betreffend. Die Abgabe, wel- che der Oberamtsdiener Niepp und Stadtdiener Buck seither unter dem Namen „Standgeld“ von jedem er- hoben haben, der hier Viktualien, z. B. Kraut, Rü- ben, Obst, Erdbirnen u. s. w. verkaufte, ist durch- aus aufgehoben, und jenen Dienern steht unter kei- nem Namen künftig irgend ein Bezug dieser Art zu.

Für die von denselben bisher besorgte polizeiliche Aufsicht über Gewicht und Maas der Verkäufer an Markttagen ist auf andere Weise gesorgt. Die Orts- vorstände werden ersucht, dieses bekannt zu machen.

Calw, den 13. Oktober 1829.

Stadtrath.

H e ß, Stadtschuldheiß.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Bei dem Unterzeichneten können auf die bekannte Art, nemlich mit Uebergabe der erforderlichen gut ge- zeichneten Säcke, von heute an, den ganzen Winter über, Bestellungen auf folgende Kartoffel-Sorten, und zwar gegenwärtig zu 16 kr. pr. Simri gemacht werden: 1) blaßrothe. 2) hochrothe. 3) gelbe run- de. 4) rothe Lannenzapfen. 5) gelbe Lannenzapfen. 6) Arakatscha. Wer heute oder Morgen seine Bestel- lungen macht und nicht unter 10 sri. nimmt, erhält das sri. für 15 kr. und wird noch bemerkt, daß von sämtlichen Kartoffel-Sorten die kleinsten und die größten Knollen weggenommen sind, die Käufer dem- nach lauter Knollen von mittlerer Größe erhalten.

v. Horlacher, Postverwalter.

— Gegen Ende dieses Jahrs wird eine Person ge- sucht, welche im Kochen, Stricken, Nähen, und an- dern weiblichen Arbeiten gut erfahren ist, und der mit Ruhe die Führung einer kleinen Haushaltung anver-

traut werden kann. Gesittetes Betragen, Redlichkeit und Fleiß werden unbedingt gefordert, dagegen anständige Behandlung und guter Lohn zugesichert. Das Nähere bei Ausgeber dies.

— Der Unterzeichnete hat in Kommission zu verkaufen: deutsche Ofen, so wie auch Säulen-Ofen nach der neuesten Fason und zu den billigsten Preisen.

Ferdinand Georgii.

— Unterzeichneter hat Leist und Stiefelbretter, 2 Brücken, 2 Werkbänke, 3 Leistramen, 3 Stühle und sonstigen Schuhmacherhandwerkszeug, auch einen feinen Schleifstein mit Gestell und eiserner Kurbe zu verkaufen. Jakob Gewinner, Schuhmacher, neben dem Hirsch.

— Mein schon längst rühmlich bekanntes gereinigtes Lampenöl, welches ohne allen Geruch und Rauch schön und hell brennt, empfehle ich auch für diesen Winter in größern und kleinern Quantitäten in möglichst billigem Preis. Friedrich Bruner, Seifensieder.

— Um die Ziehung meiner Lotterie nach dem Wunsche der mehrsten Loose-Abnehmer noch dieses Jahr ins Werk setzen zu können, bin ich entschlossen, von den 6 Gewinnsten einen, nämlich das Piano Forte, wegzunehmen, dagegen aber zwei andere, bestehend in einer Stand-Uhr kleinerer Gattung, und in einer silbernen Taschenuhr, der Lotterie beizufügen, so, daß sie also anstatt sechs, nun sieben Gewinnst enthält. Auf diese Art wird die Zahl der Loose vermindert, und ich kann also der Hoffnung leben, daß diese Lotterie noch im Laufe dieses Jahres gezogen wird. Sollten einige meiner Hrn. Loose-Abnehmer nicht geneigt seyn, unter diesen Bedingungen ihre Loose zu behalten, so bin ich erbötig, selbige wieder einzulösen. Loose à 15 kr. sind noch täglich zu haben; wer 8 Loose nimmt erhält das 9. gratis.

F. Auerbach, Uhrenmacher.

— Ein gut erhaltenes Billard samt Zugehör ist um billigen Preis zu verkaufen im Gasthof zum Waldhorn.

— Ein Schlossermeister sucht einen jungen Menschen in die Lehre aufzunehmen, gegen billiges Lehrgeld. Wer? sagt Ausgeber dies.

— Den Herren Förstern und Jagdliebhabern mache ich hiemit bekannt, daß ich die verlangte Zündhütchen mit S. et B. in vorzüglicher Qualität wieder aus erster Hand erhalten habe, und empfehle mich bestens
Demler, Conditior.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbreteln:
Eberhardt Friedrich Boub — Joh. Ludwig Dingler.

Wildberg. (Vieh, Wein, Frucht, Stroh, Heu, Fuhr- und Pferds-Geschirr Verkauf.) Aus der Verlassenschaft des Mühl Inspektors Müller wird bis Montag den 26. d. M. in dessen Wohnung im Lustreich verkauft: 1 Pferd, Schemmel zwischen 6 bis 7 Jahren; 4 Kühe, rother Farbe, davon eine zum 6., eine zum 4., und zwei zum erstenmal tragend; ein 3 Monate altes Kälb; 20 Myer Wein, von den Jahren 1826 1827 und 1828 nebst Fässer; ferner 40 Scheffel Dinkel, und 20 Scheffel Haber, guter Beschaffenheit; auch 3 Scheffel Wicken. 70 bis 80 Zentner Heu und Stroh, und 350 Bund Stroh verschiedener Gattung. Ein Wagen samt Fuhrgeschirr und ein Reutzeng. — Kaufsliebhaber können diese Gegenstände täglich in Augenschein nehmen. Den 13. Oktober 1829.
Waisengericht.

Allgemeine Gewerbeordnung.

(Fortsetzung)

Art. 73. Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke. Die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenpersonen ist dem Zunftzwange der Schneider nicht unterworfen.

Art. 74. Strafe der Puscherei.

Die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten (Puscherei) wird mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden oder mit 2 bis 14 tägigem Gefängnisse bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des eben genannten Strafmaßes geschärft, und der Bestrafte aus dem Zunft-Bezirk, wenn er daselbst nicht seinen gesetzlichen Wohnort hat, ausgewiesen werden. Bei weiterer Wiederholung kommt zu der Strafe der ersten Wiederholung die Confiskation des gebrauchten Handwerkszeugs und der unbefugt verfertigten Waaren, so weit sich solche noch im Besitze des Verfertigers befinden, oder, wenn Arbeiten im Gedinge verrichtet worden sind, an der Stelle der Waaren, Confiskation ein dem Betrage des erhaltenen Lohnes gleichkommender Strafzusatz.

Art. 75. Bezeichnung der in Puscherei, Sachen zuständigen Behörde.

Das Erkenntniß über die im vorigen Art. 74 berührten Verfehlungen wird durch die ordentlichen Polizeibehörden ausgesprochen. Den Zunft-Behörden steht

nur ein Klarecht zu; jedes eigenmächtige Verfahren gegen die Uebertreter ist ihnen bei Strafe verboten.

Viertes Kapitel.

Von der innern Organisation der Zünfte.

Art. 76. Bezirks-Zunft-Vereine.

Die Meister der einzelnen zünftigen Gewerbe bilden Zunft-Vereine (Laden), um nach Maassgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und der auf das besondere Gewerbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen das gemeinsame Interesse des Gewerbes, die Ausbildung für dasselbe und die Vervollkommnung seines Betriebs zu befördern. Jeder Zunft-Verein umfaßt einen bestimmten Bezirk und die in demselben angehörenden Meister.

Art. 77. Bestimmung der zu einem Zunft-Verein erforderlichen Zahl von Meistern.

Zur Bildung eines solchen Vereins wird eine Zahl von wenigstens 12 Meistern, zur Fortsetzung eines einmal gebildeten aber eine Zahl von wenigstens 6 Meistern erfordert.

Art. 78. Bildung der Zunft-Vereine.

Ein Zunft-Verein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen, und mit dem Bezirke des Oberamts oder standesherrlichen Amtes, indem er gelegen ist, übereinstimmen. Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur dann Statt gegeben werden, wenn es in einem Amtes-Bezirk an der zur anfänglichen Bildung oder zur Fortsetzung des Vereins bestimmten Zahl von Meistern (Art. 77.) mangelt. In diesem Falle werden die in dem Amtes-Bezirk angehörenden Meister entweder mit dem Zunft-Verein eines technisch verwandten Gewerbes in demselben Amtes-Bezirk, oder mit dem Verein ihrer Gewerbe-Genossen

in einem andern Amtes-Bezirk vereinigt. Ein und dasselbe Gewerbe kann in einem Amtes-Bezirk nicht mehrere Zunft-Vereine bilden.

Art. 79. Besondere Bestimmung: a) für den Fall der Trennung eines bisherigen Zunft-Vereins; Trennt sich ein bisheriger Zunft-Verein in mehrere Theile, so wird das Aktiv- und Passiv-Vermögen der bisherigen Zunftkasse, so weit nicht durch besondere Rechtstitel ein anderes begründet ist, jedem Theile nach den Köpfen der ihm zufallenden Meister zugeschieden.

Art. 80. b) für den Fall der Vereinigung bisher getrennter Zunft-Vereine.

Werden bisher getrennte Zunft-Vereine ganz oder theilweise (Art. 79) mit einander vereinigt, so findet in Ermanglung anderweiter gütlicher Uebereinkunft eine Zusammenwerfung ihres Aktiv- und Passiv-Vermögens in so weit Statt, als hiebei jeder der zusammentretenden Theile im Verhältniß der von ihm mitgebrachten Meister an Schulden und Vermögen die gleiche Summe einwirft. So weit auf diese Art das Aktiv- oder Passiv-Vermögen eines mit einem andern zusammentretenden Vereins nicht ausgeglichen wird, bleibt dasselbe dem bisherigen Zunft-Bezirk in der Art vorbehalten, daß an dem Genuß oder den Lasten dieses Ueberschusses die in dem bisherigen Bezirke wohnenden Zunftgenossen ausschließlich Antheil nehmen.

Art. 81. Erkenntniß der Regierungs-Behörde. Die Bildung und Abänderung der Zunft-Vereine und ihrer Bezirke unterliegt dem Erkenntniße der Regierungs-Behörde.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 17. Okt. 1829.

(Kaufhaus.) Eingeführt wurden 138 Scheffel Kernen; 44 Scheffel Dinkel; 21 Scheffel Haber

Frucht-Preise.				Viktualien-Preise.			
Kernen der Scheffel.	15 fl. — fr.	12 fl. 1 fr.	11 fl. 24 fr.	Rindschmalz das Pfund	17 fr. — fr.		
Dinkel	5 fl. 30 fr.	5 fl. 18 fr.	5 fl. — fr.	Schweinschmalz	16 fr. — fr.		
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 25 fr.	2 fl. 36 fr.	Butter	14 fr. — fr.		
Koggen das Simri	1 fl. 8 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.		
Gersten	1 fl. 4 fr.	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	2 fl. — fr.	1 fl. 36 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 40 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	Eier	7 — um 8 fr.		
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.				
Erbisen	1 fl. 16 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.				
Brod-taxe.				Fleisch-taxe.			
Weißes Brod 4 Pfund	10 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	8 1/2 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbsteisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	5 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

